

## Bekanntmachung nach

### § 130 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.j.g.F.

#### Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 unter der Beschluss-Nr. KT 85-9/2025 folgenden Beschluss gefasst, der hier im Wortlaut wiedergegeben ist:

<b>001</b>	Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wie folgt fest:	
1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR
1.1	Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme)	11.723.136,38
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.163.254,86
	- das Umlaufvermögen	10.548.419,60
	- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.461,92
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.694.564,60
	- die Sonderposten	2.853.053,76
	- die Rückstellungen	5.634.420,00
	- die Verbindlichkeiten	534.174,62
	- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.923,40
1.2	in der Ergebnisrechnung als Jahresüberschuss	91.813,98
1.2.1	Summe der Erträge	12.408.021,16
1.2.2	Summe der Aufwendungen	12.316.207,18
1.3	in der Finanzrechnung	
	Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ	-607.732,89
1.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.713.475,10
1.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.271.285,23

1.3.3	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
1.3.4	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	49.922,76

- 002** Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht 2023 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ fest.
- 003** Der Jahresüberschuss in Höhe von **91.813,98 EUR** wird wie folgt verwendet:
- 003-1** Das Betriebsergebnis aus der Vermögensverwaltung „Edersleben“ 2023 in Höhe von **51.954,05 EUR** wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses überführt.
- 003-2** Das Betriebsergebnis des Betriebes gewerblicher Art „DSD“ (BgA DSD) 2023 in Höhe von **39.859,93 EUR** wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses überführt.
- 004** Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2023.
- 005** Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“.

gez. Bernd Hartwig  
Vorsitzender des Kreistages

gez. André Schröder  
Landrat

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfer der ETL Mitteldeutschland GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Haushaltsjahr 2023, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“, Lutherstadt Eisleben

#### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses**

## **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz", Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2023, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Weiterhin haben wir die dem Jahresabschluss beigefügten gesetzlichen Anlagen gemäß § 48, § 49 KomHVO geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 118 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i. V. m. Abschnitt 9 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

## **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

## **Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss**

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 118 KVG i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung

mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Tätigkeit, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem

Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. zur stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit der Betriebsleitung unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Vermerk über die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz", Lutherstadt Eisleben, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse haben wir keine Feststellungen getroffen, das der beigelegte Rechenschaftsbericht nicht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 der KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht und insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## **Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Rechenschaftsbericht**

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Zielsetzung ist, begrenzte Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen..”

Leipzig, 16. September 2025

ETL Mitteldeutschland GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr  
Wirtschaftsprüfer

gez. Zätzsch-Loos  
Wirtschaftsprüfer"

**Die vollständigen Unterlagen zu vorgenanntem Jahresabschluss werden vom 12.01.2026 bis einschließlich 22.01.2026 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“, Karl-Fischer-Straße 13, in 06295 Lutherstadt Eisleben im Eingangsbereich (Vorraum) zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:**

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag:</b>	<b>8.30 Uhr bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>8.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>